

Büro der  
Stadtverordnetenversammlung  
Eing.: 22. MAI 2025

Auszug  
aus der  
Niederschrift über die Sitzung des Magistrats am **21.05.2025**

**Vorlage Nr. 2025-** 142  
(siehe Anlage)

Es wird wie beantragt beschlossen.

Beglaubigt und weitergereicht an

**Stadtverordnetenversammlung**  
mit der o.a. Vorlage.

Offenbach a. M., den - Datum der Beschlussfassung des Magistrats -  
Der Magistrat - Hauptamt -



Anlage



Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Stephan Färber  
im Hause

Dezernat II  
OVV / NiO

Antwort auf die Anfrage der Ofa-Fraktion vom 14.04.2025 nach § 50 HGO:  
Nichtöffentlichkeit des Berichts zu den E-Bussen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

gemäß § 50 HGO richten die Stadtverordneten der Ofa-Fraktion die nachstehende Anfrage an den Magistrat mit der Bitte um Beantwortung innerhalb der geschäftsordnungsgemäßen Frist.

Vorbemerkung:

Der Bericht 2021-26/DS-II(A)0075 (Bericht über die Elektrifizierung der Offenbacher Busflotte) ist nichtöffentlich. Dieser, von der Firma Ebusplan erstellte Bericht vom 02.12.2024 vergleicht die E-Bus-Flotte mit Dieselmotoren und präsentiert detaillierte Kosten- und Nutzenrechnungen. Diese Evaluation ist von Steuergeldern bezahlt und auch für interessierte Bürger und Bürgerinnen interessant.

Hierzu haben wir folgende Fragen. Der Magistrat antwortet wie folgt.

Frage 1:

Warum wird der Bericht nicht veröffentlicht?

Antwort:

Der Grund dafür liegt darin, dass es sich hier um betriebsinterne Daten und Erhebungen handelt und damit um Betriebsgeheimnisse.

Frage 2:

Was ist die Rechtsgrundlage dafür?

Antwort:

Rechtsgrundlage ist das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG). Siehe hier § 2 Begriffsbestimmungen.

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Geschäftsgeheimnis eine Information

- a) die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
- b) die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und

- c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht;
2. Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses jede natürliche oder juristische Person, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis hat;
  3. Rechtsverletzer jede natürliche oder juristische Person, die entgegen § 4 ein Geschäftsgeheimnis rechtswidrig erlangt, nutzt oder offenlegt; Rechtsverletzer ist nicht, wer sich auf eine Ausnahme nach § 5 berufen kann;
  4. rechtsverletzendes Produkt ein Produkt, dessen Konzeption, Merkmale, Funktionsweise, Herstellungsprozess oder Marketing in erheblichem Umfang auf einem rechtswidrig erlangten, genutzten oder offengelegten Geschäftsgeheimnis beruht.



Sabine Groß  
Bürgermeisterin